



**Satzung
der Stadt Geilenkirchen
über die Vergabe von Aufträgen
unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB**

Vom 11.12.2025

Präambel

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung**

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Geilenkirchen, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht
 - a) für Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Gemeinde sowie
 - b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

**§ 2
Anwendung von Vergaberegeln**

- (1) Die Gemeinde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind entgeltliche Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind entgeltliche Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind entgeltliche Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

(3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) angewendet werden:

- a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
- b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils gelgenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

(4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,

- a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
- b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
- c) Personaldienstleistungen im Bereich sozialer Dienstleistungen und der Jugendhilfe (wie z.B. Schulbegleiter).

(5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3

Grundsätze der Vergabe

(1) Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75 a GO NRW wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.

- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z. B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden (z. B. Generalplaner, Generalunternehmer), wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen. Dies gilt für alle Vergabeverfahren, abgesehen von der öffentlichen Ausschreibung sowie für alle Direktaufträge.

§ 4 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
 - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 50.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 50.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - c) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen,

- d) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
- e) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren,
- f) der Vergabe von Leistungen, die ausschließlich die Lieferung preisgebundener Produkte betreffen,
- g) der Vergabe von Leistungen, die aufgrund von Umständen, die nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen, besonders dringlich ist oder
- h) der Vergabe von Verpflegungsleistungen für städtische Kindertagesstätten und Ganztagsseinrichtungen.

(2) Bei Bauleistungen des Kanal- und Straßenbauerhandwerks bzgl. des kommunalen Infrastrukturvermögens ab einem geschätzten Auftragswert von mehr als 250.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) soll eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden.

(3) Im Übrigen kann das Vergabeverfahren frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der öffentliche Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Zuschlag auf das erste Angebot ohne Verhandlungen zu erteilen. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

(4) Folgende Verfahrensarten stehen zur Verfügung:

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
- c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.

(5) Bei öffentlichen Ausschreibung und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers sowie über das Vergabortal zu veröffentlichen.

(6) Die Grenzwerte der Abs. 1 und 2 werden regelmäßig zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres durch die Zentrale Vergabestelle unter Beteiligung der Fachämter und des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit überprüft und ggf. angepasst werden.

§ 6

Markterkundung und Rahmenvereinbarung

(1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.

(2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7

Eignung und Ausschluss

(1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen. Erfüllt der Bieter diese Anforderungen nicht, ist er vom Vergabeverfahren auszuschließen.

(2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn facultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.

(3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bieter verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8
Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 3 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126 b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform. Bei Direktaufträgen ist eine Kommunikation über E-Mail bis zu einem geschätzten Auftragswert von 15.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) möglich.
- (2) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung und über den Bieter, der den Zuschlag erhalten hat. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (3) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9
Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwegen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
- (5) Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Neben-

angebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10
Fristen

Binden-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind einzelfallabhängig, u.a. an der Komplexität der zu vergebenden Leistung sowie Feiertagen und Ferienzeiten, zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11
Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen, sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 GWB entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens außerdem zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. So weit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12
Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann die Abgabe von Nebenangeboten und weiteren Hauptangeboten zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind solche nicht zugelassen.
- (2) Eine Verpflichtung, den Zuschlag auf das Nebenangebot zu erteilen, besteht auch dann nicht, wenn es sich um das preisgünstigste Angebot handelt.
- (3) Bei Vergabeverfahren nach § 5 Abs. 4 ist die Angebotsöffnung durch einen Vertreter der Zentralen Vergabestelle und einen Vertreter des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes unter Verwendung der Vergabesoftware durchzuführen.

(4) Bei der Öffnung von Angeboten nach Abs. 2 ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:

- a) Name und Anschrift der Bieter,
- b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
- c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
- d) Anzahl der jeweiligen Nebenangebote oder Hauptangebote.

Den Bieter wird diese Niederschrift nur bei öffentlichen Ausschreibungen zur Verfügung gestellt.

(5) Der öffentliche Auftraggeber prüft die Bieter auf ihre Geeignetheit und die eingegangenen Angebote rechnerisch, formal und inhaltlich.

(6) Preisliche Auffälligkeiten, insbesondere im Vergleich zur Vorkalkulation oder anderen Angeboten, sind zunächst aufzuklären. Kann die Auffälligkeit des Preises nicht ausreichend erklärt werden, ist das Angebot auszuschließen. Auf unauskömmliche oder unangemessen hohe Angebote darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

(7) Auszuschließen sind darüber hinaus:

- 1. Angebote, die nicht fristgerecht eingegangen sind,
- 2. Angebote, die die Vorgaben des Leistungsverzeichnisses nicht erfüllen, sofern es sich um erhebliche Abweichungen handelt,
- 3. Angebote, bei denen der Bieter die geforderten Unterlagen nicht in der geforderten Zeit eingereicht hat,
- 4. Angebote von Bieter, die in Bezug auf die Ausschreibung eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt
- 5. Nebenangebote, wenn diese nicht zugelassen wurden,
- 6. Angebote von Bieter, die vorsätzlich unzutreffende Angaben in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemacht haben.

(8) Außerdem können Bieter ausgeschlossen werden, wenn

- 1. ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
- 2. sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
- 3. nachweislich eine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt,
- 4. die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde,
- 5. sich das Unternehmen nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

(9) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 13
Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Er ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

§ 14
Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

(1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.

(2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist auf Anforderung des öffentlichen Auftraggebers im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.

(3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.

(4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15
Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31.12.2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28.08.2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.